

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

ZWF | Medien – Zentrum für Wissenschaft und Forschung | Medien e. V.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Arbeit und Forschung

- Medienwirkungsforschung
- Rezeptionsforschung
- Archivarbeit (Aufarbeitung, Verwaltung und Pflege)
- Redaktionelle Arbeit
- Recherchearbeit und andere Dienste
- Bereitstellung journalistischer und wissenschaftlicher Texte und Arbeiten
- Organisation und Durchführung von Tagungen, Vorträgen, Colloquien

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats. Gegen dessen Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit absoluter Mehrheit die Entscheidung des Vorstands widerrufen kann. Der Vorstand hat anschließend erneut zu entscheiden.

2.

Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern oder früheren Mitgliedern, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

3.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ein Vereinsbeitrag wird von Ihnen nicht erhoben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann jederzeit mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austritts besteht die Pflicht zur Beitragszahlung fort.

2.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen nach Abwägung aller vom Mitglied dargelegten Umständen einstimmig einer früheren Beendigung zustimmen.

3.

Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug ist oder das den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, kann auf Vorschlag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.

Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitgliedes, den Entzug oder die Rückgabe der Zulassung als Rechtsanwalt.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Er ist jeweils bis zum 30. März jeden Jahres in einer Summe fällig, sofern die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand, Vertretung

1.

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Dem Vorstand gehört weiter der Schatzmeister an.

2.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf jeweils 2 Jahre. Die Durchführung der Wahl bestimmt die Wahlordnung. Wiederwahl ist zulässig. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist in der restlichen Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8 Geschäftsverteilung, Vorstandsarbeit

1.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, in allen dringenden Fällen zu entscheiden. Im Übrigen entscheidet der Vorstand, soweit nicht die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

2.

Im Falle einer Verhinderung wird der Vorsitzende von den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister vertreten.

3.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin eine Zuständigkeitsregelung für einzelne Aufgaben treffen. Er kann für einzelne Aufgabengebiete, längstens für die Dauer seiner Amtszeit Ausschüsse einsetzen, Beiräte, Vereinsbeauftragte oder Ausschussmitglieder berufen und abberufen. Der Vorstand legt die Mitgliedsbeiträge fest und erlässt eine Beitragsordnung.

4.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer Auslagen für Aufwendungen und Reisen und Vereinsangelegenheiten. Für den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und Schatzmeister können auch Aufwendungspauschalen festgelegt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Über die Angelegenheit des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Jahresabschlusses;
- d) Entscheidung über Satzungsänderungen;
- e) Entscheidung über Einsprüche gegen Maßnahmen des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt (ordentliche Mitgliederversammlung).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung, Einberufung von Mitgliederversammlungen

1.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

2.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief, oder, soweit vorhanden, per Telefax oder per e-mail an die letzte mitgeteilte Adresse des Mitglieds. Sie soll den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zugehen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor deren Beginn schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden.

§ 11 Beschlussfassung

1.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter bzw. die übrigen Vorstandsmitglieder in der genannten Reihenfolge.

2.

Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit, soweit nicht durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

4.

Über die Mitgliederversammlung ist durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die als Anlage dem Protokoll beizufügen ist.

§ 12 Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

2.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Leipzig, den 21.06.2007